



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Januar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.823
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Übernahme von Solidarbürgschaften für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport des Bundes Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Begründung des Rahmenkredits	2
3.1	Ausgangslage und Unterstützung der Bundeshilfen durch den Kanton	2
3.2	Bedingungen für die Gewährung der Bundeshilfen	4
3.2.1	A-fonds-perdu-Beiträge des Bundes	4
3.2.2	Darlehensgewährung des Bundes	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal,	5
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Der Bund gewährt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie professionellen und semiprofessionellen Sportklubs A-fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von höchstens 115 Mio. CHF und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von höchstens 235 Mio. CHF. Im Kanton Bern sind potentiell 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Die Darlehen werden subsidiär zu den A-Fonds-perdu-Beiträgen gewährt, wenn der Klub glaubhaft darlegt, dass er trotz Erhalt der A-Fonds-perdu-Beiträge von einem Liquiditätsengpass bedroht ist. Die Klubs müssen für die zinslosen Darlehen Sicherheiten im Umfang von 25% des Darlehensbetrags beibringen. Als anerkannte Sicherheiten werden u.a. Solidarbürgschaften von Kantonen und Gemeinden anerkannt. Der Regierungsrat will bei Bedarf Solidarbürgschaften leisten.

Der Bedarf für Darlehen ist im heutigen Zeitpunkt sehr schwierig abzuschätzen. Die Anträge für die A-Fonds-perdu-Beiträge sind vom Bund noch nicht entschieden. Da die 19 potentiell berechtigten Sport-

klubs 16% der in der Schweiz insgesamt berechtigten Sportklubs ausmachen, ist der Anteil am zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag von CHF 235 Mio. für den Kanton rein rechnerisch rund 40 Mio. CHF. In der Annahme, dass maximal 50% der Klubs Darlehen beantragen, geht der Regierungsrat von einem maximalen Bedarf für Darlehen im Umfang von 20 Mio. CHF aus. Werden diese ausschliesslich durch den Kanton sichergestellt, so wird für die Gewährung der Bürgschaften ein Rahmenkredit von 5 Mio. CHF benötigt.

Eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Bürgschaften an private professionelle Sportklubs besteht im Kanton derzeit nicht. Aufgrund der besonderen und einmaligen Situation ausgelöst durch die anhaltende Coronakrise soll mit dem vorliegenden Rahmenkredit deshalb gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG die gesetzliche Grundlage für die Sicherstellung von Darlehen des Bundes im Form von Bürgschaften des Kantons im Gesamtbetrag von 5 Mio. CHF geschaffen werden. Für die Gewährung der einzelnen Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG zulasten des Rahmenkredits und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist der Regierungsrat zuständig. Es sind in der Regel keine zusätzlichen kantonalen Bedingungen im Zusammenhang mit der Übernahme einer Solidarbürgschaft durch den Kanton vorgesehen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 12b und 13
- Bundesverordnung vom 18. Dezember 2020 über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport; SR 415.022)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 43, 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, 48 Abs. 1, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 149 Abs. 2, Art. 152

3. Begründung des Rahmenkredits

3.1 Ausgangslage und Unterstützung der Bundeshilfen durch den Kanton

Mit der zweiten Covid-19-Welle und den notwendigen Massnahmen zur Eindämmung des Virus wurde der Sport erneut hart getroffen. Während die professionellen und semiprofessionellen Klubs aus dem Mannschaftssport vorher mit einer Sitzplatz-Auslastung von zwei Dritteln rechnen konnten, entfällt mit der geltenden Beschränkung bzw. dem Verbot von Veranstaltungen die wichtigste Einnahmequelle der Ticketeinnahmen und der Konsumation der Zuschauer. Mit dieser Situation sind nicht nur die Klubs selbst existenziell gefährdet, sondern auch die davon abhängigen Strukturen in der Nachwuchsförderung und in der Promotion des Frauensports. Der Bundesrat hat deshalb mit der Anpassung des «Covid-19-Gesetzes» vom 25. September 2020 und dem Erlass der «Covid-19-Verordnung Mannschaftssport» vom 18. Dezember 2020 die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an professionelle und semiprofessionelle Sportklubs neu geregelt. Konkret können professionelle und semiprofessionelle Klubs der Schweiz A-Fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von maximal 115 Mio. CHF beantragen. Die Beiträge werden zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei denjenigen Spielen der nationalen Meisterschaft gewährt, die seit dem 29. Oktober 2020 aufgrund von Massnahmen des Bundes ohne oder mit

reduzierter Zuschauerbeteiligung stattfinden müssen. Für zinslose Darlehen stehen weitere 235 Mio. CHF zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung.

Für A-Fonds-perdu-Beiträge und Darlehen des Bundes sind Klubs in den Sportarten Fussball und Eishockey, die mit einer Mannschaft in einer der beiden Ligen mit professionellem Spielbetrieb spielen sowie Klubs in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball, Fussball der Frauen und Eishockey der Frauen, die mit einer Mannschaft in der höchsten Liga ihrer Sportart spielen, potentiell berechtigt. Die Sportklubs dürfen nicht überschuldet oder im Nachlass-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren sein. Gesamtschweizerisch sind das 115 Klubs und im Kanton Bern handelt es sich um folgende 19 Klubs:

Fussball Superleague

- BSC Young Boys

Fussball Challenge League

- FC Thun

Eishockey National League

- SCB Bern
- SCL Tigers
- EHC Biel

Eishockey Swiss League

- SC Langenthal

NLA Unihockey

- Floorball Köniz
- UHC Thun
- SV Wiler-Ersigen
- Tigers Langnau

NLA Handball

- BSV Bern
- Wacker Thun

Frauen Fussball Nationalliga A

- YB Frauen

Eishockey Woman's League

- EV BOMO Thun

NLA Unihockey Frauen

- Skorpion Emmental Zollbrück
- Unihockey Berner Oberland
- Wizards Bern Burgdorf

NLA Handball Frauen

- DHB Rotweiss Thun
- HV Herzogenbuchsee

In den eidgenössischen Räten wurde bei der Beratung der neuen gesetzlichen Grundlagen ein Antrag zur direkten finanziellen Mitbeteiligung der Kantone abgelehnt. Die Ausrichtung von Finanzhilfen an professionelle und semiprofessionelle Sportklubs durch die Kantone bleibt damit freiwillig. Die Kantone und Gemeinden werden in der Ausführungsverordnung aber als anerkannte Solidarbürgen für die Sicherstellung der zinslosen Darlehen des Bundes erwähnt. Auch wenn die Sportklubs in erster Linie interessiert an A-Fonds-perdu-Beiträgen sind und diese gemäss Bundesvorgaben vorher auch nutzen müssen, ist nicht auszuschliessen, dass der Kanton die Sicherstellung von Bundesdarlehen an bernische Klubs unterstützen muss. Der Regierungsrat beantragt zu diesem Zweck vorsorglich diesen Rahmenkredit im Umfang von 5 Mio. CHF.

Da für die Unterstützung durch ordentliche finanzielle Mittel eine notwendige kantonale Rechtsgrundlage fehlt und gemäss eidgenössischer und kantonaler Geldspielgesetzgebung eine Unterstützung des nicht gemeinnützigen Profisports durch Mittel des Lotteriefonds bzw. des Sportfonds rechtswidrig ist, soll mit dem vorliegenden Rahmenkredit gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Sicherstellung von Darlehen des Bundes im Form von Bürgschaften des Kantons geschaffen werden.

3.2 Bedingungen für die Gewährung der Bundeshilfen

3.2.1 A-Fonds-perdu-Beiträge des Bundes

Mit den A-Fonds-perdu-Beiträgen des Bundes werden, basierend auf den Zahlen aus der Saison 2018/2019, bis zu zwei Drittel der entgangenen Einnahmen aus dem Ticketverkauf entschädigt. Dabei erfolgt die Berechnung pro Klub und nicht auf der Basis eines durchschnittlichen Ticketpreises über die ganze Liga. So ist sichergestellt, dass die Klubs so unterstützt werden, wie es ihrem spezifischen Fall entspricht. Berücksichtigt werden die Spiele ab 29. Oktober bis zur Aufhebung der Zuschauerbeschränkung durch den Bund.

Im Gegenzug müssen die Sportklubs auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge das durchschnittliche Einkommen einschliesslich Prämien, Boni und weiteren geldwerten Vergünstigungen aus den Einkommen, welche den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (CHF 148'200) übersteigen, auf diesen Höchstbetrag oder um mindestens 20 Prozent senken. Für die Berechnung dieses durchschnittlichen Einkommens sind die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/2019 massgebend. Lohnsenkungen, die im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes aufgrund der Covid-19-Epidemie bereits vorgenommen wurden, werden angerechnet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, deren Gesamtlohnsumme erheblich tiefer ist als der Ligadurchschnitt. Das Durchschnittseinkommen darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise steigen. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.

Die Nachwuchsförderung sowie die Frauenförderung im Klub sind während fünf Jahren mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen wie in der Saison 2018/2019. Die Klubs müssen vollständige Transparenz über die Verwendung der Gelder schaffen und während mindestens 5 Jahren auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen oder die Rückerstattung von Kapitaleinlagen verzichten.

3.2.2 Darlehensgewährung des Bundes

Der Bund kann Klubs, die trotz Erhalt der A-Fonds-perdu-Beiträge von einem Liquiditätsengpass bedroht sind und die aufzeigen, dass sie nicht überschuldet sind und sich nicht in einem Nachlass- oder Konkursverfahren oder in Liquidation befinden, Darlehen gewähren. Diese sind innerhalb von höchstens zehn Jahren, beginnend spätestens ab 2023, zurückzuzahlen. Die Klubs müssen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von mindestens 25 Prozent beibringen. Hier sind insbesondere auch Solidarbürgschaften der Kantone und Gemeinden zugelassen. Der Bund gewährt Rangrücktritt, wenn damit die Rückzahlungschancen verbessert werden.

Die Bundesverordnung wird durch das Bundesamt für Sport vollzogen. Der Abschluss von Darlehensverträgen erfolgt zwischen dem Bundesamt für Sport und den Sportklubs.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In der Strategie «Sport Kanton Bern»¹ hat der Regierungsrat festgehalten, Bern als Sportkanton zu stärken und dabei die Wirkungsdimensionen des Sports gezielt zu nutzen. Dazu gehört auch die Wirkungsdimension «Volkswirtschaft und Nachhaltigkeit», in der festgehalten wird, dass der Sport im Kanton Bern wirtschaftlich bedeutungsvoll ist und viele Arbeitsplätze sichert. Diese Bedeutung ist auch in der aktuellen Coronakrise aufrecht zu erhalten.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal,

Mit einer Solidarbürgschaft nach Art. 496 Abs. 1 OR verpflichtet sich der Kanton solidarisch mit den jeweiligen Sportklubs zur Rückzahlung des gewährten Darlehens. Eine Zahlung wird fällig, wenn die vertraglich festgelegte Rückzahlung auch nach erfolgloser Mahnung durch den Sportklub nicht eingehalten wird oder eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Klubs vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass der Bund vermeiden wird, die betroffenen Sportklubs durch unrealistische Rückzahlungsforderungen in den Konkurs zu treiben. Eine Zahlungsaufforderung gegenüber dem Kanton aufgrund der Solidarbürgschaft dürfte deshalb eher selten sein, ist aber möglich. Gemäss Art. 42 Abs. 3 Bst. a FLG unterliegen die Gewährung von Bürgschaften und Garantien deshalb den üblichen Finanzkompetenzen und es sind vorgängig entsprechende Ausgabenbewilligungen einzuholen. Die Eventualverpflichtungen in Form von Bürgschaften führen nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und sind deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen. Obwohl die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses gering ist, wird im Anhang der Jahresrechnung die Eventualverpflichtung aber offengelegt (HBR Ziff. 3.11.1.2).

Der Vollzug der Übernahme von Solidarbürgschaften kann von der Sicherheitsdirektion angesichts der sehr geringen Anzahl und der vorgängigen umfassenden Prüfung der Darlehensgewährung durch das Bundesamt für Sport ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand übernommen werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Bundesverordnung sieht auch die Möglichkeit von Solidarbürgschaften der Gemeinden vor. Die Mitbeteiligung der Standortgemeinden könnte deshalb verlangt werden. Aufgrund der Dringlichkeit möchte der Regierungsrat aber von dieser Zusatzbedingung absehen. Die Standortgemeinden sollen aber aufgefordert werden, ihrerseits mögliche finanzielle Entlastungsmassnahmen für die Sportklubs zu beschliessen (bspw. Gebühren und Abgaben, Sicherheitskosten etc.). Bei der Gesuchseinreichung für eine Bürgschaft werden die Sportklubs deshalb verpflichtet, entsprechende Anfragen bei der Standortgemeinde und die daraus resultierenden Unterstützungsleistungen aufzuzeigen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit 19 für die Bundeshilfe potentiell berechtigten Sportclubs ist der Kanton Bern im professionellen und semi-professionellen Sportbetrieb in der Schweiz stark vertreten. Mit der Gewährung von Bürgschaften wird die Weiterführung des für die Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die Nachwuchsförderung wichtigen professionellen und semi-professionellen Sportbetriebs des Kantons Bern wirksam unterstützt.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

¹ Strategie «Sport Kanton Bern»; Bericht des Regierungsrates vom 20. Dezember 2017